



**Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den
Grossen Rat des Kantons Graubünden**

über die

**Abklärungen betreffend Erwerb der Baurechte und
Inwertsetzung Sägewerkareal Vial-Tuleu Domat/Ems**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Aufgaben und Kompetenzen sowie Vorgehen der GPK	5
2.1.	Allgemeine Vorbemerkungen	5
2.2.	Das Vorgehen der GPK.....	6
3.	Finanzielle Aspekte	7
3.1.	Bisherige und voraussichtliche kantonale Aufwendungen	7
3.2.	Baurechtspreise und Baurechtszinsen	8
3.3.	Berechnungen zum Return on Investment (ROI).....	9
3.4.	Finanzielle Risiken	11
4.	Rechtliche Fragen.....	12
4.1.	Werdegang der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (GWE)	12
4.2.	Kompetenzen der Regierung	13
5.	Abläufe	14
5.1.	Projektorganisation	14
5.2.	Informationspolitik	16
6.	Ergebnis der Abklärungen der GPK.....	18

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Rat des Kantons Graubünden über die Abklärungen betreffend Erwerb der Baurechte und Inwertsetzung Sägewerkareal Vial-Tuleu Domat/Ems

Sehr geehrter Herr Landespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) erstattet Ihnen hiermit Bericht über die Abklärungen betreffend Erwerb der Baurechte und Inwertsetzung Sägewerkareal Vial-Tuleu Domat/Ems (nachfolgend jeweils Sägewerkareal).

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Konkursverfahrens der Mayr-Melnhof Swiss Timber AG wurden die auf den drei Parzellen des Sägewerkareals begründeten Baurechte (und die verbliebenen Gebäudehüllen) im September 2011 durch die Holzindustrie Pfeifer AG für 2.05 Mio. Franken ersteigert. Diese beabsichtigte, auf dem Areal eine holzverarbeitende Produktion zu realisieren, was sich aber in der Folge aufgrund ungenügender Gewährleistung von Holzlieferungen und der Entwicklungen auf dem Holzmarkt sowie beim Euro-Wechselkurs als betriebswirtschaftlich wenig erfolgversprechend erwies. Schliesslich hat die Gemeinde Domat/Ems im April 2014 eine zweijährige Planungszone erlassen, um einer unerwünschten Entwicklung auf dem Sägewerkareal zuvorzukommen. Schon in den Jahren 2011 und 2012 hatte sich auch das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) grundsätzliche Gedanken zu einer allfälligen industriellen Nutzung des Areals gemacht. Diesen verlieh im Frühjahr 2015 das Interesse des Biotechnologieunternehmens Biogen weiteren Auftrieb, auch wenn diese Ansiedlung nicht realisiert werden konnte. Gleichzeitig interessierte sich die Firma Hamilton für den Standort und trat mit der Gemeinde Domat/Ems in Kontakt. Als Ergebnis aus Besprechungen der politischen Gemeinde Domat/Ems, der Bürgergemeinde Domat/Ems und dem AWT mit der Firma Pfeifer zeigte sich, dass die Firma Pfeifer bereit wäre, mittels Verkauf ihrer Baurechte Hand für eine anderweitige Nutzung des Areals zu bieten. Anschliessend wandten sich Ende Juni 2015 die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde Domat/Ems zudem mit der schriftlichen Bitte um Unterstützung bei der Inwertsetzung an den Kanton Graubünden. Man setzte sich

zum Ziel, eine qualitativ hochstehende Industriezone zu entwickeln, die das Interesse von nationalen und internationalen Unternehmen wecken kann, um dereinst hochwertige, wertschöpfungsintensive und exportorientierte Unternehmen ansiedeln zu können. Am 19. Oktober 2015 traf die Regierung des Kantons Graubünden einen Grundsatzentscheid zur Inwertsetzung des Sägewerkareals durch Übernahme der Baurechte und bedürfnisgerechte Erschliessung zur industriellen Nutzung. Dies unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100) vom 27. August 2015, auf dessen Art. 8 und 32 sich die damit verbundenen Investitionsausgaben stützen würden. Die Regierung erklärte sich damit einverstanden, der Firma Pfeifer für die Übernahme der Baurechte 10.8 Mio. Franken zu bezahlen. Dabei wurde seitens der Regierung einerseits die Aufrechterhaltung einer „Sägerei-Option“ zu Gunsten der Firma Pfeifer und andererseits das Interesse der Firma Hamilton an der Ansiedlung einer neu zu gründenden Unternehmung (rund 100 Arbeitsplätze) auf einem teils käuflich zu übernehmenden Teil des Sägewerkareals zur Kenntnis genommen. Die Regierung erklärte sich damit einverstanden, dass das Areal sowohl für eine wertschöpfungsintensive industrielle Nutzung als auch für die industrielle Holzverarbeitung verfügbar gemacht wird, was in entsprechenden Rahmenvereinbarungen festgehalten wurde. Neben dem Erwerb der Baurechte erklärte sich der Kanton zudem bereit, die Kosten für die Inwertsetzung (Rückbau der Sägereigebäude und Erschliessung) des für die industrielle Nutzung vorgesehenen Teils des Areals zu tragen (geschätzte Kostenspanne je nach Grösse des schliesslich industriell genutzten Teils von 12.3 bis 23.3 Mio. Franken). Am 19. Oktober 2015 abends wurden die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rates über den Beschluss der Regierung informiert, am 21. Oktober 2015 die Öffentlichkeit.

Nachdem dieser Beschluss von Teilen der Politik als intransparent, als einseitige Bevorzugung der Gemeinde Domat/Ems und als unverständlich kritisiert wurde, beschloss die GPK, Abklärungen betreffend Erwerb der Baurechte und Inwertsetzung Sägewerkareal zu treffen. Die rechtlichen Grundlagen für die GPK finden sich in den Art. 29 ff. Gesetz über den Grossen Rat (GRG; BR 170.100) und Art. 22 ff. Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140).

2. Aufgaben und Kompetenzen sowie Vorgehen der GPK

2.1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Aufgaben der GPK sind in Art. 22 GGO umschrieben. Darin werden für die Aufgaben und Tätigkeiten der GPK die zwei Teilbereiche GPK als Verwaltungsprüfungsinstanz und GPK als Finanzprüfungsinstanz aufgeführt. Art. 22 Abs. 4 GGO räumt der GPK zudem die Befugnis ein, Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen zu prüfen und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Als Verwaltungsprüfungsinstanz überwacht die GPK gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a) GGO die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der mit kantonalen Aufgaben beauftragten Institutionen. Gemäss lit. b) orientiert sie sich nachträglich über die Verwaltungstätigkeit und den Geschäftsgang sowie über die laufenden Arbeiten.

Daraus leitet sich die Zuständigkeit der GPK ab, welcher die Aufsichtstätigkeit über die Regierung und Verwaltung im Sinne einer parlamentarischen Kontrolle ausdrücklich und ausschliesslich zugewiesen ist. Der GPK fällt im vorliegenden Fall in erster Linie die Aufgabe zu, Abklärungen in Bezug auf die kantonalen Instanzen betreffend Erwerb der Baurechte und Inwertsetzung des Sägewerkareals zu treffen. Nicht Gegenstand der Abklärungen sind das Handeln der Bürgergemeinde Domat/Ems, der politischen Gemeinde Domat/Ems, der involvierten privaten Unternehmungen und deren Organe oder weiterer allenfalls direkt oder indirekt Beteiligter wie z.B. der Stadt Chur.

Der GPK stehen zur Erfüllung dieser Aufgabe verschiedene Mittel der parlamentarischen Kontrolle zur Verfügung. Ihr kommen sehr weitgehende Informationsrechte zu (Art. 27 ff. GRG). Zudem hat sie folgende Verfahrensrechte: Akteneinsichtsrecht (Art. 30 GRG), die Möglichkeit, Auskünfte und Berichte zu verlangen (Art. 31 GRG) sowie Inspektionen und Besichtigungen durchzuführen (Art. 32 GRG), das Recht, Befragungen durchzuführen (Art. 33 GRG). Diese Verfahrensrechte beziehen sich auf kantonale Akten, kantonale Angestellte und Dienststellen und öffentliche Unternehmen des Kantons. Im Weiteren kann sie interne oder externe Sachverständige beiziehen sowie Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören (Art. 28 GRG). Der GPK ist es freigestellt, wie sie sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben strukturieren will. Sie kann gemäss Art. 13 des Gesetzes über die Finanzaufsicht (GFA; BR 710.300) der Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (nachfolgend jeweils Finanzkontrolle) besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

Nach Vorliegen der Abklärungsergebnisse sind diese durch die GPK zu beurteilen und bei besonders wichtigen Geschäften ist über die daraus resultierenden Feststellungen, Empfehlungen und Anträge dem Grossen Rat Bericht zu erstatten (Art. 25 GGO). Solche Berichte werden gemäss bisheriger Praxis der GPK vorgängig der Regierung zur Stellungnahme unterbreitet.

2.2. Das Vorgehen der GPK

Am 5. November 2015 beschloss die GPK, im Rahmen ihrer Aufgabe als Verwaltungsprüfungsinstanz Abklärungen betreffend Erwerb der Baurechte und Inwertsetzung des Sägewerkareals zu treffen. Aufgrund ihrer Zuständigkeiten sah sie vor, sich dabei insbesondere mit Fragen wie den verfassungs- und gesetzmässigen Grundlagen und den damit verbundenen Möglichkeiten, Auswirkungen oder an die Regierung delegierten Kompetenzen, der finanziellen Abwicklung usw. zu beschäftigen. Die Hinterfragung des Grundsatzentscheids der Regierung aus wirtschaftspolitischer oder volkswirtschaftlicher Sicht gehört im vorliegenden Fall nicht zu den Aufgaben der GPK. Mit ersten Abklärungen wurde die fünfköpfige GPK-Geschäftsleitung betraut und die Regierung mit Schreiben vom 11. November 2015 darüber und über die Möglichkeit einer späteren Erteilung eines Sonderauftrages an die Finanzkontrolle informiert. In der Folge traf sich die GPK-Geschäftsleitung am 14. Dezember 2015 für eine erste Akteneinsicht mit dem DVS- und dem BVFD-Vorsteher. Dabei liess sie sich vom Vorsteher der Finanzkontrolle als Fachorgan der Finanzaufsicht begleiten. Ausgehend davon beschloss die GPK am 13. Januar 2016, der Finanzkontrolle einen Sonderauftrag zu erteilen, und damit insbesondere finanzielle Aspekte, rechtliche Fragen und Fragen zu den Abläufen prüfen zu lassen. Die Regierung wurde mittels eines Protokollauszugs über dieses Vorgehen informiert.

Die Finanzkontrolle führte am 19. Februar 2016 ein Antrittsgespräch zum Sonderauftrag mit Vertretern des DVS und des BVFD durch und stellte den Prüfauftrag und das Prüfungsvorgehen vor. Eine Zwischeninformation der GPK durch die Finanzkontrolle zur Abwicklung des Sonderauftrages fand am 13. April 2016 statt, eine erste mündliche Information über die Erkenntnisse am 25. Mai 2016 im Rahmen einer Präsentation. Der schriftliche Bericht der Finanzkontrolle an die GPK schliesslich datiert vom 2. Juni 2016. Darin werden die oben erwähnten Fragebereiche der GPK abgearbeitet und über zusätzliche, von der Finanzkontrolle abgeklärte Fragen berichtet. Die Finanzkontrolle stützt ihre Feststellungen und Erkenntnisse in ihrem Bericht auf die von den kantonalen Stellen (hauptsächlich DVS und AWT) erhaltenen Akten und Informa-

tionen. Sie hat in Absprache mit der GPK keine Besprechungen mit Vertretern der politischen Gemeinde oder der Bürgergemeinde Domat/Ems oder der Stadt Chur geführt. Ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfungen der Finanzkontrolle und der Abklärungen der GPK waren das Dossier Biogen und deren Ansiedlungsinteresse.

Nach Vorliegen des Berichtes der Finanzkontrolle richtete die GPK am 15. Juni 2016 im Sinne von Art. 28 GRG zusätzliche Anfragen an die Stadt Chur und an die Gemeinde Domat/Ems. Die erhaltenen Unterlagen und Informationen wurden durch die Finanzkontrolle mit den seitens der kantonalen Stellen abgegebenen Unterlagen verglichen und verifiziert.

Auf Basis der mit dem geschilderten Vorgehen erhaltenen Informationen hat die GPK die in der Folge ausgeführten Feststellungen und Erkenntnisse zu den drei genannten Fragebereichen herausgeschält, welche für die Beurteilung aus Sicht der GPK als Aufsichtsinstanz wesentlich sind. Ihren Bericht hat sie am 23. Januar 2017 der Regierung zugestellt und von dieser innert erstreckter Frist am 22. März 2017 eine erste schriftliche Stellungnahme erhalten, welche Grundlage für eine Besprechung zwischen der GPK und der Regierung am 29. März 2017 bildete. Einige Punkte aus den dabei diskutierten Themen haben in der Folge Eingang in den nun vorliegenden Bericht gefunden.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Bisherige und voraussichtliche kantonale Aufwendungen

Bis 2014 ergaben sich für den Kanton in der ersten Phase (Ansiedlung Grosssägerei) Aufwendungen von 23.2 Mio. Franken im Zusammenhang mit dem Sägewerkareal.

Im Februar 2016 wurde der Kaufpreis von 10 Mio. Franken für die zwei Baurechte an den drei Parzellen der Firma Pfeifer überwiesen, zuzüglich 800'000 Franken für die Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer. Für die Aufwendungen des Kantons für extern in Auftrag gegebene Studien, Rechtsberatung und weitere Dienstleistungen Dritter hat das DVS am 1. Dezember 2015 einen Kredit von 250'000 Franken bewilligt. Dieser wurde bis anfangs Mai 2016 mit 182'477 Franken ausgeschöpft.

Per Mai 2016 betragen die bisherigen kantonalen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Sägewerkareal somit 34.2 Mio. Franken (vgl. nachfolgende Tabelle der Finanzkontrolle).

Nicht berücksichtigt sind die eigenen Kosten für Lohnaufwendungen der kantonalen Mitarbeitenden.

Bisher durch den Kanton geleistete Beiträge und Aufwendungen bis Mai 2016	
Betrag in Fr.	Grund
	<u>1. Phase Ansiedlung Grosssägerei 2008-2014</u>
7'500'000	Investitionsbeitrag an die Stallinger Swiss Timber im Jahr 2006
9'610'510	Übertrag des Darlehens an Stallinger Swiss Timber an Mayr Melnhof GmbH (2008)
3'900'000	Investitionsbeitrag für die Geleiserschliessung im Jahre 2006
690'000	Vom Konkursamt anerkannte aufgelaufene Zinsen (2011)
-476'443	abzüglich erhaltene Konkursdividende von 4 % (2013)
2'000'000	bezahlter Beitrag zur Verbilligung der Rundholzbeschaffung (2010)
23'224'067	Total Aufwand der 1. Phase Ansiedlung Grosssägerei bis 2014
	<u>2. Phase Inwertsetzung Industrieareal durch den Kanton Graubünden</u>
10'800'000	Kaufpreis für die Übernahme des Baurechtes der Pfeifer AG, Februar 2016
182'447	Departementsverfügung DVS vom 01.12.2015 bis Mai 2016
10'982'447	Total Aufwand der 2. Phase Inwertsetzung Industrieareal 2015 bis Mai 2016
34'206'514	Total Aufwand Kanton seit 2006 bis Mai 2016 für die Phasen 1 und 2

In der Folge genehmigte die Regierung am 3. Mai 2016 mit RB 446/2016 einen Betrag von 600'000 Franken als Kostenrahmen für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten Dritter und mit RB 1097/2016 vom 13. Dezember 2016 einen solchen von weiteren 290'000 Franken. Insgesamt rechnet die Regierung für den Rückbau der bestehenden Anlagen und die Aufwendungen für die neuen Erschliessungen und für Lärmschutzmassnahmen mit Aufwendungen von 12.3 Mio. bis 23.3 Mio. Franken, je nachdem, ob die Firma Pfeifer die Sägerei-Option einlöst. Bei einer gemischten Nutzung (industriell / Bereich Sägerei-Option) des Areals sind Rückbau- und Erschliessungskosten von 12.3 Mio. Franken bis 16.4 Mio. Franken zu erwarten, bei einer ausschliesslich industriellen Nutzung ist von 17.5 Mio. Franken bis 23.3 Mio. Franken auszugehen. Die Kostenangaben basieren auf einer Berechnungsgrundlage aus dem Jahr 2012.

Einschliesslich der prognostizierten Rückbau- und Erschliessungskosten wird sich das gesamte Engagement des Kantons seit dem ersten Investitionsbeitrag an Stallinger Swiss Timber im Jahr 2006 gemäss diesen Berechnungen somit auf 46.5 Mio. Franken bis 57.5 Mio. Franken belaufen.

3.2. Baurechtspreise und Baurechtszinsen

Der Preis für den Erwerb des Baurechts durch den Kanton Graubünden von 10.8 Mio. Franken wurde zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Vergleichszahlen

konnten keine eruiert werden. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Preis Bestandteil eines Gesamtpaketes ist, welches weitere finanzielle Optionen und Nutzungsänderungen auf dem Sägewerkareal enthält.

Der Kaufpreis, welcher durch die Firma Hamilton für den von der Gemeinde Domat/Ems käuflich übernommenen Landteil zu entrichten sein wird, entspricht gemäss den Feststellungen der Finanzkontrolle einem realen Marktwert. Hinsichtlich der künftig vorgesehenen Baurechtszinsen konnte die Finanzkontrolle sowohl die Berechnungsart als auch die eingesetzten Werte nachvollziehen. Sie entsprechen den örtlichen Gegebenheiten.

3.3. Berechnungen zum Return on Investment (ROI)

Im Hinblick auf den Grundsatzentscheid der Regierung wurden vom AWT Berechnungen zum Return on Investment (ROI) durchgeführt, welche vom DFG in materieller Hinsicht überprüft wurden. Dabei wurden je nach Szenario die Einnahmen der Unterbaurechtszinsen bzw. der Landverkäufe über die Laufzeit aufaddiert. Das Jahr, in welchem die kumulierten Investitionseinnahmen die Investitionsausgaben übersteigen, wird vom AWT als ROI bezeichnet. Die ROI-Kennzahl im eigentlichen Sinne dividiert den Einnahmenüberschuss vor Kapitalkosten durch das eingesetzte Kapital. Die Anzahl Jahre, bis die Gewinnschwelle erreicht wird, wird als Wiedergewinnungszeit oder Pay-Back-Dauer bezeichnet. Die Finanzkontrolle hat festgestellt, dass die verwendete Berechnungsmethodik keinem anerkannten statischen oder dynamischen Investitionsrechnungsverfahren entspricht und den zeitlich unterschiedlichen Anfall der Einnahmen bzw. Ausgaben nicht berücksichtigt. Daneben hat die Finanzkontrolle verschiedene Positionen identifiziert, die in den ROI-Berechnungen des AWT und DFG nicht enthalten sind (z.B. allfällige einmalige Investitionsausgaben in mittlerer oder langer Frist, gewisse vorbereitende einmalige Projektausgaben, wiederkehrende Betriebsausgaben für Unterhalt Infrastruktur und Versicherungen, gewisse künftige finanzielle Risiken). Selbst bei Ausklammerung der nicht enthaltenen Ausgaben und Risiken ergibt sich nach den Berechnungen der Finanzkontrolle für das finanziell beste Szenario von AWT und DFG (das ganze Areal wird industriell ohne Sägerei genutzt; pro Jahr können 10'000 m² je zur Hälfte im Baurecht und durch Verkauf abgegeben werden; die Investitionen für den Erwerb der Baurechte und die Inwertsetzung betragen 28.3 Mio. Franken) eine negative Summe an Barwerten der Einnahmen und Ausgaben von -9.7 Mio. Franken. Für die anderen Szenarien ergeben sich nach der von der Finanzkontrolle angewandten dynamischen Berech-

nungsmethode Barwerte von -10 Mio. Franken bis -20 Mio. Franken. Die Finanzkontrolle hat bei ihren Berechnungen einen Zeitraum von 88 Jahren, entsprechend der verbleibenden Dauer des Baurechts, und eine reale Verzinsung von gerundet 2 Prozent, welche sich nach der Rendite von Bundesobligationen und dem durchschnittlichen Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise der Jahre 1998 – 2015 richtet, verwendet.

Im Modell der Regierung werden keine Zinsen berücksichtigt, weil von der volkswirtschaftlichen Annahme ausgegangen wird, dass die Entwicklung der Zinsen und der Inflation sich auf diese lange Frist neutralisieren. Die GPK beurteilt die Annahmen der Regierung und der Finanzkontrolle als möglich, würde es aber begrüßen, wenn die Regierung mit Varianten rechnen würde. Da es sich um eine sehr langfristige Investition mit entsprechenden finanziellen Risiken handelt, wäre möglicherweise sogar ein Risikozuschlag beim Zinssatz angebracht.

Es ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine betriebswirtschaftliche Investitionsrechnung nur die Ausgaben und Einnahmen eines Projektes umfasst. Die volkswirtschaftlichen Effekte, ausgelöst durch Lohneinkommen und den daraus generierten Konsum sowie die kommunalen und kantonalen Steuern bleiben bei einer reinen Investitionsrechnung unberücksichtigt.

Für die GPK ist einsichtig, dass die volkswirtschaftliche Sichtweise für die Regierung und den Kanton entscheidend ist, doch wenn betriebswirtschaftliche Kennzahlen und Methoden angewendet werden, so sind diese standardmässig zu berechnen.

Die GPK erwartet, dass die Regierung dafür besorgt ist, dass bei der Bestimmung der Baurechtszinsen bei kommenden Ansiedlungen von den jeweils aktuellen Bodenpreisen und nicht von den Quadratmeterpreisen aus dem Jahr 2006 (Errichtung der ursprünglichen Baurechte) ausgegangen wird, da aufgrund der Erfahrung der Vergangenheit die Bodenpreise sich dynamischer entwickeln als der Landesindex der Konsumentenpreise.

Es handelt sich bei Grundstücken, welche gemäss Art. 8 GWE erworben werden, um Verwaltungsvermögen, so dass der betriebswirtschaftliche Ertrag nicht im Zentrum steht, auch wenn in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsverordnung, VWE; BR 932.160) eine angemessene Kapitalrentabilität verlangt wird.

Die korrekte betriebswirtschaftliche Investitionsrechnung mit Einbezug aller relevan-

ten Elemente ist notwendig, muss jedoch nicht das Hauptkriterium für einen Entscheid gemäss Art. 8 GWE darstellen.

3.4. Finanzielle Risiken

Aus den abgeschlossenen Verträgen mit den Vertragsparteien Firma Pfeifer, Gemeinden Domat/Ems und Firma Hamilton ergeben sich gemäss Beurteilung der GPK verschiedene, einseitig beim Kanton liegende (finanzielle) Risiken (z.B. im Zusammenhang mit der Sägerei-Option und den damit verbundenen Zusicherungen; betreffend mögliche Schadenersatzforderungen aus nachbarrechtlichen, planungs- oder baurechtlichen Gründen oder aus Immissionen; aus der Übernahme bestehender, mit dem Baurecht verbundener Verträge oder Vereinbarungen).

Die künftigen Erträge aus Baurechtszinsen und Bodenverkäufen werden je hälftig der Gemeinde Domat/Ems und dem Kanton zugewiesen, bis der Anteil des Kantons seine Investitionen zu decken vermag. Weil es um sehr langfristige Abmachungen geht, bei denen die Ausgaben und Einnahmen über einige Jahrzehnte anfallen, besteht ein grosses Risiko darin, dass sich in weiter Zukunft die ausführenden Stellen beim Kanton und der Gemeinde Domat/Ems nicht mehr an die heutigen Abmachungen erinnern könnten. Zusätzlich könnten Investitionsausgaben anfallen, deren Behandlung als Investition des Kantons und als Einnahmen mit der hälftigen Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinde Domat/Ems umstritten sein könnten.

Die GPK beantragt deshalb der Regierung, dass zwischen dem Kanton und der Gemeinde Domat/Ems, in Ergänzung zur bestehenden Regelung in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und den Gemeinden Domat/Ems vom 20./21. Oktober 2015, eine Vereinbarung über das Abrechnungswesen geschlossen wird. Zusätzlich wäre möglichst (konto-) genau zu klären, welche kantonalen Investitionen durch welche anteiligen Erträge finanziert werden müssen. Gemäss Beurteilung der GPK gehören die mögliche Ablösung der Sägerei-Option, eine allfällige Entschädigungszahlung wegen Nichtbau einer Sägerei und die Kosten der Errichtung von „Immissionsbauten“ auf jeden Fall auch dazu. Diese Vereinbarung müsste mindestens ein Verfahren für die jährliche Abstimmung der Zahlen und die materielle und formelle Genehmigung der Abrechnungen enthalten. Der Stand der Abrechnungen soll kantonsintern jährlich der GPK und der Finanzkontrolle zur Kenntnis gebracht werden.

4. Rechtliche Fragen

4.1. Werdegang der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (GWE)

In der Augustsession 2010 wurde durch die Überweisung des Auftrages Peyer die Totalrevision des GWE beschlossen. Im Oktober 2012 hat die Regierung den GWE-Entwurf in die Vernehmlassung geschickt. Das Ergebnis der Vernehmlassung war so uneinheitlich, dass das weitere Vorgehen unklar war. Die neu vorgesehene Möglichkeit des Erwerbs von Grundeigentum für eine aktive Bodenpolitik wurde aber mehrheitlich begrüsst.

Aufgrund eines Auftrags von Grossrat Marcus Caduff war die Regierung im Juni 2013 bereit, die laufende Totalrevision des GWE zugunsten der Erarbeitung eines Gesamtberichtes zurückzustellen. Der Bericht über die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden vom 8. Juli 2014 wurde in der Dezembersession 2014 im Grossen Rat umfassend beraten. Im Bericht (Seite 290) als auch in den strategischen Stossrichtungen wurde eine aktive Bodenpolitik im Sinne des Erwerbes von strategischen Flächen gefordert. Diese Stossrichtung führte im Grossen Rat zu einer längeren Diskussion, wobei eine grosse Mehrheit schliesslich der Regierung und der Kommissionsmehrheit folgte. Aufgrund dieser Diskussion und der Beschlüsse des Grossen Rates zu den strategischen Stossrichtungen wurde anschliessend die Botschaft zur Totalrevision des GWE verfasst, ohne dass ein (weiteres) Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde. Die Botschaft hat in Art. 8 GWE die Möglichkeit des Erwerbs und der Erschliessung von Land durch den Kanton vorgesehen. Gemäss Art. 32 Abs. 2 GWE wurde die Regierung abschliessend für den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken gemäss Art. 8 GWE als zuständig erklärt. Die Diskussion im Grossen Rat drehte sich um Detailfragen, wie der Frage, ob die Abgabe nur im Baurecht erfolgen solle und insbesondere wie und ob der Kanton die Standortgemeinden einbeziehen soll. Eine Debatte über die Delegation der Kompetenzen an die Regierung fand weder bei Art. 8 noch bei Art. 32 GWE statt, wobei auch in der Botschaft diese Kompetenz-Bestimmung nicht weiter erörtert worden war. Bei Art. 32 GWE wurde aber die Frage gestellt, ob die Abgabe von Land unter dem vom Kanton bezahlten Kaufpreis nicht als einzelbetriebliche Förderung zu bezeichnen wäre. Wegen des harten Standortwettbewerbs wurde diese Möglichkeit vom DVS-Vorsteher nicht ausgeschlossen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vernehmlassungsvorlage 2012/2013, der Wirtschaftsentwicklungs-

bericht bzw. die Stossrichtung Standort- und Regionalentwicklung und auch die GWE-Botschaft den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken vorgesehen haben, und dass dieses Instrument jeweils eine Mehrheit gefunden hat. Die Frage der abschliessenden Delegation an die Regierung wurde erst in der GWE-Botschaft eingefügt, doch wurde diese neue bzw. weitgehende Kompetenzdelegation nicht diskutiert.

4.2. Kompetenzen der Regierung

Hier stehen vor allem drei Aspekte im Vordergrund. Zunächst ist festzustellen, dass die Regierung aufgrund der ab dem 1. Januar 2016 geltenden rechtlichen Grundlagen (Art. 8 und 32 GWE) für den Kauf der Baurechte abschliessend zuständig ist. Dabei erachtet die GPK auch die Kompetenzdelegation in Art. 32 GWE insofern als rechtsgenügend, als der Kauf aufgrund ausgehandelter privatrechtlicher Verträge vorgenommen wird.

Anders sieht die Situation dagegen in Verbindung mit dem Zeitpunkt des Grundsatzbeschlusses der Regierung und der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarungen aus. In allen Dokumenten aus dem Herbst 2015 wurde zwar ein Vorbehalt bezüglich des Inkrafttretens des neuen GWE angebracht. Die Finanzkontrolle weist aber darauf hin, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung eine positive Vorwirkung von Gesetzen aufgrund des Legalitätsprinzips grundsätzlich unzulässig ist. Demnach liegt eine positive Vorwirkung selbst dann vor, wenn ein noch nicht in Kraft gesetzter Erlass unter Vorbehalt seines späteren Inkrafttretens angewendet wird. Die Finanzkontrolle stellt deshalb in Frage, ob die Regierung im Herbst 2015 über eine Kompetenzgrundlage zum Abschluss der Rahmenvereinbarungen verfügte. Aus zwei Gründen erachtet die GPK das Vorgehen der Regierung aber als vertretbar:

- Die Regierung hat von Anfang an den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen angestrebt und es wurden keine Verfügungen erlassen.
- Gemäss Art. 84 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) hat der Kanton günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft zu schaffen.

Die GPK stellt aber auch fest, dass die staats- und verwaltungsrechtlichen Abklärungen in der GWE-Botschaft und bei der Abwicklung des ersten Grundstück-Geschäftes von den volkswirtschaftlichen und privatrechtlichen Überlegungen dominiert worden sind.

Neben diesen, direkt das zu beurteilende Geschäft betreffenden beiden Aspekten ist schliesslich gemäss den Feststellungen der Finanzkontrolle auch noch die allgemeine Frage zu untersuchen, ob die Ausgabendelegation gemäss Art. 8 und 32 GWE verfassungsmässig genügt, um die Budgetkompetenz des Grossen Rates und insbesondere das Finanzreferendum auszuschliessen. Die GPK hat Interesse an der Klärung dieser Grundsatzfrage zur Verfassungsmässigkeit der Delegation von Ausgabenkompetenzen in Gesetzen, ohne dass dazu eine separate Verfassungsbestimmung vorliegt (Problematik der möglichen Aushöhlung des Instituts Finanzreferendum) unter Einbezug der neusten Lehre und Rechtsprechung. Sie sieht vor, dass diese aufgrund ihres grundsätzlichen Charakters losgelöst vom konkreten Geschäft Erwerb der Baurechte und Inwertsetzung des Sägewerkareals betrachtet wird, und hat deshalb die Regierung unabhängig von der Erarbeitung dieses Berichtes bereits im August 2016 eingeladen, aufgrund des konkreten Anlasses und auch im Hinblick auf den Erlass künftiger Gesetze ein unabhängiges Rechtsgutachten dazu einzuholen. Beim jährlichen Treffen mit der GPK hat die Regierung im November 2016 die GPK darüber informiert, dass sie ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben hat und dass Ergebnisse im Frühjahr 2017 vorliegen sollen.

5. Abläufe

5.1. Projektorganisation

Wie schon in Kapitel 1. zur Ausgangslage dargelegt, begann das AWT schon nach dem Konkurs der Mayr Melnhof Swiss Timber AG vom Dezember 2010 aufgrund der ungewissen Zukunft des Sägewerkareals mit der Abklärung alternativer Nutzungen. Es war die Idee des AWT, einen modernen und hochwertigen Industriepark zu schaffen. Bereits im September 2011 lag ein Beschlussentwurf für einen solchen Plan B für den Fall vor, dass die Firma Pfeifer das Sägewerkareal in naher Zukunft nicht beanspruchen würde. Zu einem Beschluss der Regierung kam es aber nicht. Auch ein im Frühjahr 2012 vom AWT und dem juristischen Berater des Kantons entworfenes Memorandum of Understanding zum gemeinsamen Vorgehen einer Umwandlung der Industriebrache in eine Industriezone mit der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde Domat/Ems kam nicht zur Unterzeichnung. Zudem wurde vom AWT eine Konzeptstudie der Firma Toscano AG in Auftrag gegeben (Bericht datiert im März 2012) und ein Auftrag an die Allemann Zinsli und Partner AG erteilt, um die Möglichkeiten der Inwertsetzung abzuklären (Bericht datiert im Juni 2012).

Die Finanzkontrolle konnte aufgrund der eingesehenen Unterlagen feststellen, dass ab Mitte 2015 geplant war, von der Regierung einen Grundsatzbeschluss zum Vorgehen einer Inwertsetzung zu erwirken, der aber von der Regierung nie gefällt wurde. Dies führte dazu, dass die ganze Projektgruppe und insbesondere das AWT ohne formulierte Strategie und Vorgaben tätig waren bzw. tätig sein mussten. Bei den schliesslich am 19. Oktober 2015 mit RB 890/2015 von der Regierung im Sinne eines Grundsatzentscheides genehmigten Rahmenvereinbarungen handelte es sich um die Absegnung eines detaillierten Vertragswerks und nicht um einen Grundsatzbeschluss mit dem Charakter eines strategischen Verhandlungsmandates. Das von der Regierung mit RB 1004/2010 für departementsübergreifende Projekte vorgesehene Vorgehen sieht eigentlich die zweimalige Vorlage vor, zunächst zur Problemanalyse und Evaluation der Konzeptvarianten, später dann zum Projektantrag.

Die GPK möchte die Regierung an dieses Vorgehenskonzept erinnern und erwartet, dass sie Massnahmen einleitet, dass die Dienststellen, die Departemente und die Regierung als Gremium nach diesen Vorgaben vorgehen, damit transparente und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende Entscheidungsprozesse sichergestellt werden.

Festzuhalten ist aber, dass der DVS-Vorsteher in der Regierung ab Beginn Juli 2015 darauf hingewiesen hat, dass er den Wunsch habe bzw. die Möglichkeit anbiete, dass andere Regierungsmitglieder oder Mitarbeitende aus den anderen Departementen sich am Geschäft aktiv mitbeteiligen.

Die Finanzkontrolle stellt in ihrem Bericht fest, dass die kantonale Verwaltung als Organisation auf ein derartig komplexes und dringendes Projekt nicht vorbereitet war. Eine Projektorganisation wurde im Laufe der Arbeiten erst entwickelt. Die ersten Abklärungen und Arbeiten führte das AWT mit der bestehenden Struktur durch. Nach Bedarf wurden kantonale und externe Spezialisten beigezogen. Eine formelle Projektorganisation liegt erst seit etwa November 2015 vor. Die genauen Zuständigkeiten waren aber nicht klar genug definiert, so dass die Regierung im Frühling 2016 die Ausarbeitung eines Projektauftrags und -handbuchs vom DVS verlangt hat. Dies ist erfolgt, so dass die Regierung am 5. Juli 2016 mit RB 635/2016 schliesslich den Projektauftrag für die Inwertsetzung des Sägewerkareals genehmigen und das Projekthandbuch zur Kenntnis nehmen konnte. Gleichentags hat sie mit RB 634/2016 die Richtlinie des DVS betreffend Grundstückerwerb durch

den Kanton und Übertragung der Grundstücke an Unternehmen für die industrielle Nutzung zur Kenntnis genommen.

Die Herausforderung bestand darin, dass es sich um ein Pilotprojekt handelte, das noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Vorliegen der Verordnung und der Vorgaben und Vorgehensrichtlinien (z.B. Organisationsstruktur) abzuwickeln war, und das durch die Firma Hamilton einen grossen Zeitdruck erfuhr.

5.2. Informationspolitik

Im Herbst 2014 bestanden einerseits Kontakte zwischen der Firma Hamilton und Domat/Ems sowie zwischen der Firma Biogen und dem Kanton. Im Dezember 2014 bestätigte das AWT der Firma Hamilton ebenfalls die stattgefundenen Kontakte und stellte ihr Unterlagen zu verfügbaren Grundstücken und Betriebshallen zu. Der Kanton priorisierte offensichtlich die Firma Biogen, während Domat/Ems zeitgleich Abklärungen mit der Firma Hamilton traf. Domat/Ems war gemäss den Feststellungen der Finanzkontrolle offenbar bis Ende Februar 2015 über die Kontakte und Absichten des Kantons mit der Firma Biogen nicht informiert und fühlte sich verständlicherweise als Grundeigentümerin übergangen. Die Problematik des Einbezugs der Standortgemeinden war in der Folge auch Hauptthema der Diskussion zu Art. 8 GWE im Grossen Rat in der Augustsession 2015. Nachdem die Firma Biogen im April 2015 ihr Interesse zurückzog, konzentrierten sich auch die kantonalen Ansiedlungsbemühungen auf die Firma Hamilton.

Zur Thematik der konkurrierenden Standorte Chur und Domat/Ems und die gegenseitigen Informationen zwischen Stadt Chur und AWT lagen der Finanzkontrolle nur wenig kantonale Akten vor. Sie hat keine Unterlagen oder Mails gesehen, welche aufzeigen, dass der Stadtpräsident von Chur auf das AWT zugegangen ist, um es über die laufende Evaluation einer Ansiedlung der Firma Hamilton in Chur zu informieren. Gemäss den Angaben im Bericht der Finanzkontrolle liegen Mails und Protokolle vom Sommer 2015 vor, die bestätigen, dass die Firma Hamilton den Standort Domat/Ems dem Standort Chur vorziehen würde. Zur Absicht, dass die Firma Hamilton sich bei einer negativen Entscheidung betreffend Standort Domat/Ems für eine Ansiedlung der neu zu gründenden Firma ausserhalb des Kantons entscheiden würde, fand die Finanzkontrolle in den Unterlagen keine Bestätigungen. Diese Frage führte gemäss den Feststellungen der Finanzkontrolle offenbar bei bzw. im Nachgang der Information der Regierung durch den Leiter des AWT und den juristischen Berater

des Kantons vom Oktober 2015 zu Konfusion. Im Rahmen von Stellungnahmen vom November 2015 wurden vom juristischen Berater des Kantons Mails der Firma Hamilton zitiert, wonach sie bis zu einer Vertragsunterzeichnung auch mit anderen Standorten weiterverhandle und dass bei zeitlichen Verzögerungen auch Standorte im Ausland geprüft würden. Der Leiter des AWT erklärte in seiner Stellungnahme an das DVS, bei der Vorstellung des Projekts in der Regierung klar kommuniziert zu haben, dass die Firma Hamilton in erster Priorität in Domat/Ems und in zweiter Priorität in Chur zu bauen gedenke, wobei auch Möglichkeiten im Ausland geprüft würden. Bei der Information der parlamentarischen Kommissionen über den Grundsatzentscheid der Regierung vom 19. Oktober 2015 hatte der DVS-Vorsteher sinngemäss erklärt, dass die Firma Hamilton möglicherweise auch im Ausland investiert hätte, wenn der Standort Domat/Ems sich zerschlagen hätte. Dies obwohl seit Juli 2015 (spätestens August 2015) bekannt war, dass neben Domat/Ems auch noch Chur im Rennen war. Letztlich dürfte die Frage, wo die Firma Hamilton schliesslich bauen würde, für den Verlauf des Projektes Industriezone Vial-Tuleu von geringerer Bedeutung gewesen sein, weil sich die Verhandlungen und Arbeiten auf die Übernahme der Baurechte konzentrierten, unabhängig ob nun die Firma Hamilton als „first mover“ in Domat/Ems ansiedelte oder nicht. Allerdings stellte dies für das Projekt einen grossen Zeitdruck, aber auch einen gewissen Erfolgsfaktor dar, weil mit dem Renommee der Firma Hamilton dem Revitalisierungsprojekt in der Regierung und in der Gemeinde Domat/Ems einfacher zum Durchbruch verholfen werden konnte.

Im Weiteren hat die Finanzkontrolle festgestellt, dass das AWT im Herbst 2015 eine Kommunikationsfirma beigezogen hat, um die Kommunikation zu begleiten und die Gemeinde Domat/Ems im Hinblick auf die erforderlichen Abstimmungen zu unterstützen, und um Kommunikationspannen zu verhindern. Mit Verwunderung hat die GPK festgestellt, dass zu den von der Kommunikationsfirma vorgeschlagenen Tätigkeitsfeldern als (schliesslich nicht genutzte) Option auch das Schalten von Leserbriefen gehörte. Die Finanzkontrolle stellte aufgrund der kantonalen Akten auch fest, dass die Gemeinde Domat/Ems im November 2015 die Aktivitäten des Kommunikationsspezialisten bremste, da sie die Stimmung in der Bevölkerung als sehr wohlwollend gegenüber dem Vorhaben einschätzte.

Über den Bericht der Finanzkontrolle hinaus hat die GPK Anfragen an die Stadt Chur und die Gemeinde Domat/Ems gerichtet. Die Stadt Chur wurde angefragt, ob sie der GPK schriftliche Unterlagen über die Kontakte zwischen der Stadt Chur und dem

Kanton Graubünden zustellen könne, aus denen die gegenseitige Information über die mögliche Ansiedlung der Firma Hamilton in Chur bzw. in Domat/Ems im Vorfeld der öffentlichen Kommunikation durch die Regierung, also etwa im Zeitraum Herbst 2014 bis Herbst 2015, hervorgeht. Die Gemeinde Domat/Ems wurde angefragt, ob es aus ihrer Sicht Punkte zum bisherigen Verlauf und zur bisherigen und künftigen Zusammenarbeit gebe, welche sie der GPK zusammen mit entsprechenden schriftlichen Unterlagen zur Kenntnis bringen möchte. Die Gemeinde Domat/Ems teilte mit, zu allfälligen konkreten Fragen gerne Stellung zu nehmen. Von der Stadt Chur erhielt die GPK in der Folge Ausführungen zu den Abläufen rund um die Standortwahl der Firma Hamilton aus Sicht der Stadt Chur. Zur gegenseitigen Information von Stadt Chur und Kanton bzw. AWT, welche die GPK im Speziellen interessiert hätte, wurden jedoch keine neuen Schriftstücke vorgelegt.

Aus der Berichterstattung der Finanzkontrolle geht hervor, dass nicht nur das AWT oder das DVS, sondern auch die Regierung über die Option Chur informiert gewesen sein mussten. **Aus Sicht der GPK ist zu kritisieren, dass jene die sich für die Inwertsetzung des Sägewerkareals einsetzten, in der Kommunikation gegenüber dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit nicht aufgezeigt haben, dass die Inwertsetzung nicht wegen der Firma Hamilton, sondern hauptsächlich aufgrund ihrer wirtschaftspolitischen bzw. volkswirtschaftlichen Bedeutung angestrebt wurde. Die vom DVS-Vorsteher gemachte Aussage, wonach die Firma Hamilton bei einem negativen Entscheid bezüglich des Standortes Domat/Ems ausserkantonale investieren würde, war so sachlich nicht begründet.**

Auch wenn die Informationspolitik einen Kritikpunkt darstellt, ist deswegen aber nicht das ganze Geschäft in Frage zu stellen. Letztlich hat sich die Firma Hamilton für den Standort Domat/Ems und damit zwar gegen die Stadt Chur, aber doch für Investitionen in Graubünden entschieden.

6. Ergebnis der Abklärungen der GPK

Aufgrund der in Kapitel 1. beschriebenen Ausgangslage hat die GPK Abklärungen zum Grundsatzentscheid der Regierung zur Inwertsetzung des Sägewerkareals Vial-Tuleu Domat/Ems durch Übernahme der Baurechte und bedürfnisgerechte Erschliessung getroffen. Dazu traf sich zunächst die GPK-Geschäftsleitung mit einer Vertretung der Regierung für eine erste Akteneinsicht. In der Folge erteilte die GPK der Finanzkontrolle einen Sonderauftrag und liess dadurch insbesondere finanzielle

Aspekte, rechtliche Fragen und Fragen zu den Abläufen prüfen. Nach Vorliegen des Berichtes der Finanzkontrolle wurden zusätzliche Anfragen an die Stadt Chur und die Gemeinde Domat/Ems gerichtet (vgl. Kapitel 2. zu Aufgaben und Kompetenzen sowie Vorgehen der GPK).

Ausgehend von den Abklärungen hat die GPK in diesem Bericht zu zwei Feststellungen aus den Kapiteln 3. bis 5. dieses Berichtes Anträge und Empfehlungen an die Regierung formuliert. Diese betreffen eine Vereinbarung über das Abrechnungswesen zwischen dem Kanton Graubünden und der Gemeinde Domat/Ems (Kapitel 3.4.) und die Einhaltung des Vorgehenskonzeptes für departementsübergreifende Projekte (Kapitel 5.1.). Ohne dass dadurch das ganze Geschäft in Frage zu stellen wäre, hat sich zudem bezüglich Informationspolitik ein Kritikpunkt ergeben (Kapitel 5.2.). Trotz der mit dem Projekt verbundenen Unwägbarkeiten und Risiken ist auch zu konstatieren, dass die zuständigen Instanzen die sich bietende Chance in Bezug auf das Sägewerkareal wahrgenommen haben.

Im Weiteren hat die GPK festgestellt, dass es eine grundsätzliche Frage - jene der Verfassungsmässigkeit der Delegation von Ausgabenkompetenzen in Gesetzen, ohne dass dazu eine separate Verfassungsbestimmung vorliegt (Problematik der möglichen Aushöhlung des Instituts Finanzreferendum) - separat der Regierung vorzulegen und zu bearbeiten gilt, da diese nicht allein den Untersuchungsgegenstand betrifft. Die Regierung hat in der Folge in Absprache mit der GPK ein externes Gutachten dazu in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch offen.

Die GPK kommt zum Schluss, dass die Regierung gemäss aktuellem Stand der Kenntnisse im Sinne des vom Grossen Rat beschlossenen GWE die delegierte Kompetenz hatte und somit rechtlich abschliessend zuständig war, um die vorliegende Entscheidung zu treffen. Die Regierung trägt entsprechend auch die politische und finanzielle Verantwortung. Ob der Erwerb der Baurechte und die Inwertsetzung des Sägewerkareals langfristig für den kantonalen Finanzhaushalt kostendeckend ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Nicht zu den Aufgaben der GPK gehört im vorliegenden Fall, wie im Kapitel 2.2. erwähnt, die Beurteilung des Geschäfts aus wirtschaftspolitischer oder volkswirtschaftlicher Sicht.

Dieser Bericht ist der Regierung zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die Regierung

hat auf eine schriftliche Stellungnahme zum definitiven Bericht verzichtet.

Die GPK dankt der Finanzkontrolle für die Unterstützung bei ihren Abklärungen. Der Regierung und der Verwaltung dankt die GPK für die kooperative Zusammenarbeit.

Die GPK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Chur, 3. Mai 2017

Für die Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates

Die Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Brandenburger', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Agnes Brandenburger